

**Zertifikatsspezifische Ordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 18.12.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 30.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Certificate of European Integration“ des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

**§ 2
Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung**

- (1) Das Studienprogramm besteht aus dem Modul „European Integration“. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (2) Das Studienprogramm „Certificate of European Integration“ hat zum Ziel, Studierende mit europapolitisch relevanten Kenntnissen und Kompetenzen auszustatten.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer benoteten Modulprüfung gemäß § 7.
- (4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studienprogramm kann zum Wintersemester begonnen werden und soll in zwei Semestern absolviert werden.

**§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für das Studienprogramm „Certificate of European Integration“ folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Zum Studienprogramm kann zugelassen werden, wer in einen Masterstudiengang an der JGU eingeschrieben ist.

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen, die zum Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms sind 10 LP zu erreichen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der gemeinsame Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge am FB 02 zuständig.

§ 7

Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 6 OPZ werden Studienleistungen und Modulprüfung in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

§ 8

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

Die Gesamtnote des Studienprogramms entspricht der Note der Modulprüfung.

§ 9

Wiederholen von Prüfungen

Die Modulprüfung kann jeweils im darauffolgenden Semester zum Termin der Modulklausur des Bereichs „Internationale Beziehungen“ wiederholt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2025. Abweichend von § 3 kann das Studienprogramm „Certificate of European Integration“ einmalig zum Sommersemester 2025 begonnen werden.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Modul 1		European Integration [Deutsch: Europäische Integration]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen		Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar: Model European Union Mainz		S	2	P	21 h (2 SWS)	69 h	3
b) Seminar zum Thema "EU Institutions and Decision-Making"		S	2	P	21 h (2 SWS)	69 h	3
c) Vorlesung zur Europäischen Integration		V	1	WP	21 (2 SWS)	39 h	2
d) Modulprüfung			1		0	60 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit		Für die beiden Seminare besteht eine Anwesenheitspflicht.					
Aktive Teilnahme		Gemäß § 6 Abs. 2 OPZ: In allen Lehrveranstaltungen (inklusive der Vorlesung) müssen die Voraussetzungen für die ‚aktive Teilnahme‘ erfüllt werden. Diese gibt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt.					
Studienleistung(en)		-					
Modulprüfung		Elektronische Klausur (45 min.) über den Stoff der belegten Vorlesung.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden - erwerben Kenntnisse zur Geschichte und zu verschiedenen Politikfeldern der Europäischen Integration und lernen, Integrations- und Desintegrationsdynamiken in der EU theoretisch fundiert zu analysieren und zu bewerten, - erwerben Kenntnisse zur Rolle, zur Funktionsweise und zu den Entscheidungsstrukturen und -prozesse der Institutionen der EU – sowohl theoretisch als auch praktisch, - erfahren durch die Teilnahme an einer Lehrsimulation den Gesetzgebungsprozess der EU in einem realitätsnahen Szenario.							